015358/EU XXVI. GP
Eingelangt am 19/03/18

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. März 2018
(OR. en)

7062/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0053 (NLE)

PECHE 85

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Komm.dok.:	6756/18 PECHE 66 + ADD 1 - COM(2018) 119 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/120 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten - Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme

1. Die Kommission hat am 8. März 2018 ihren Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/120 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten[1] (Dok. 6756/18 PECHE 66 + ADD 1) einschließlich der Aktualisierungen (Dok. 6967/18 PECHE 79) unterbreitet.

2. Die Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik" hat den Vorschlag in ihrer Sitzung vom 8. März 2018 geprüft und am 13. März 2018 ihre Zustimmung zu dem Wortlaut im Wege eines informellen Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung bestätigt.

3. UK hat einen Parlamentsvorbehalt angemeldet.

[1] Verordnung (EU) 2018/120 des Rates vom 23. Januar 2018 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2018 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/127 (ABl. L 27 vom 31.1.2018, S. 1).

www.parlament.gv.at

4. Die Kommission sagte zu, einige von den Delegationen gemeldete potenzielle sachliche Fehler bei Bedarf zu berichtigen. Diese Punkte wurden in der konsolidierten und von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung des Dokuments 7078/18 PECHE 87 berücksichtigt.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,

– das in der Gruppe erzielte Einvernehmen über den in Dokument 7078/18 PECHE 87 wiedergegebenen Wortlaut zu bestätigen und

– zu beschließen, dass für die förmliche Annahme durch den Rat das schriftliche Verfahren angewandt wird, da die Verordnung wegen der besonderen Voraussetzungen für die Nutzung der Quoten für einige Bestände unbedingt rechtzeitig veröffentlicht werden muss.

www.parlament.gv.at